

Anforderungen an die Bioimkerei

Ausgabe 2006



Autoren

Thomas Amsler (FiBL)
Eliane Jäggi (bio.inspecta)
Bernhard Speiser (FiBL)

STECKBRIEF

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und verschiedenen Richtlinien zur biologischen Imkerei in der Schweiz. Es beschreibt die wichtigsten Anforderungen und die Möglichkeiten zur Deklaration der Produkte. Für Einzelheiten sind die entsprechenden Verordnungen sowie Richtlinien und Weisungen zu konsultieren.

Das Merkblatt gibt keine Hinweise zur Praxis der Imkerei. Dazu verweisen wir auf die reichlich vorhandene Fachliteratur und das Kursangebot verschiedener Vereine (Seite 8).

Grundsätze der biologischen Bienenhaltung

- Umfangreiche Honig- und Pollenvorräte werden für die Überwinterung im Bienenvolk belassen.
- Zufütterung ausschliesslich mit Biofutter.
- Bienenfreundliche Haltungspraktiken.
- Haltung angepasster Rassen.
- Krankheitsvorsorge hauptsächlich durch Vorbeugen.
- Wenn Krankheitsbekämpfung notwendig, dann nur mit natürlichen Wirkstoffen.
- Bienenstöcke hauptsächlich aus natürlichen Materialien.
- Besondere Beachtung der Hygiene.
- Säuberung und Desinfektion mit natürlichen Wirkstoffen.
- Geschlossener Wachskreislauf.
- Kontrolle auf Rückstände, insbesondere aus der imkerlichen Praxis.

Definition Hobbyimker (HI)

Wer ausschliesslich für den Eigenbedarf einzelne Bienenvölker hält, gilt als «Hobbyimker» und kann von einer vereinfachten Kontrolle profitieren. In der Tabelle sind die Anforderungen, welche auch für Hobbyimker gelten, mit «HI» gekennzeichnet. Bedingungen, um als Hobbyimker anerkannt zu werden:

- Maximal 5 Bienenvölker.
- Kein Verkauf; Honig dient ausschliesslich dem Eigenbedarf.
- Der Honig darf nicht als «biologisch» oder mit der Knospe oder Demeter ausgezeichnet werden.



Biohobbyimker durchlaufen eine vereinfachte Kontrolle, sind aber bei der Deklaration stark eingeschränkt.

Weshalb verschiedene Richtlinien?

Das Regelwerk zur biologischen Bienenhaltung ist komplizierter als für die übrige Landwirtschaft. Dieser Abschnitt erklärt weshalb.

Es entspricht dem Grundgedanken des Biolandbaus (Gesamtbetrieblichkeit), dass ein Biobauer auch seine Bienen biologisch hält. Da auf vielen Betrieben aber nicht der Bauer die Bienen hält, sondern jemand anders (z.B. Vater, Bruder, Nachbar), war es schon immer möglich, die Imkerei separat vom Landwirtschaftsbetrieb, biologisch oder konventionell, zu führen.

Auch wenn Bienen biologisch gehalten werden, sammeln sie Pollen und Nektar überall, also auch auf konventionellen Feldern. Deshalb lehnen es Bio Suisse und Demeter ab, einen solchen Honig als «Bio-Honig» oder «Knospe-Honig» bzw. «Demeter-Honig» zu bezeichnen. Hingegen darf der Hinweis angebracht werden, dass die Imkerei gemäss den Richtlinien von Bio Suisse bzw. Demeter erfolgte.

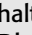
Die 2002 in Kraft getretene Verordnung des EVD (SR 910.181) enthält u.a. die gesetzlichen Anforderungen für die Imkerei und sieht die Möglichkeit vor, den Honig als «biologisch» zu deklarieren. Um die Bioimkerei auch in der Schweiz zu fördern, wurde der Verein apibio gegründet. Nach den Richtlinien von apibio produzierter Honig darf ebenfalls als «biologisch» bezeichnet werden. Weitere Informationen zu den Organisationen und deren Richtlinien befinden sich auf der letzten Seite.

Die Regelungspyramide



Verordnungen, Richtlinien und Deklaration

Verordnung	Bemerkungen	Deklaration/Etikettierung
Schweizerische Lebensmittelverordnung (LMV) (SR 817.02, Art. 19, 22, 36, 202-204) Schweizerisches Lebensmittelbuch (SLMB) (Kapitel 23A Honig)	Die gesetzlichen Bestimmungen gelten für allen in der Schweiz verkauften Honig*.	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Sachbezeichnung («Honig») - Name & Adresse Produzent oder Abfüller - Gewicht - Warenlos - Produktionsland (Schweiz) Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - Honigsorte - Region - Nährwertangaben - Datierung
Tierseuchenvorordnung (TSV) (SR 916.401, Art. 9, 39, 59, 61, 73, 74, 269-274, 308-310)	Gesetzliche Bestimmungen zur Bienenhaltung.	–
Bio-Verordnung (BioV)** (SR 910.18, Anh. 1, All) Verordnung des EVD** (SR 910.181, Art. 5-16; Anh. 1 & 8)	Gesetzliche Anforderungen für alle Bienenstöcke auf Biobetrieben (Ausnahme: verpachtet) und allen als «biologisch» verkauften Honig*.	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierungsstelle Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - «Bio-Honig*»

Richtlinie	Bemerkungen	Deklaration/Etikettierung
Bio Suisse Richtlinien (Art. 3.11, 4.2.9, 6.1.11); Weisung Bienenhaltung (MKA); Weisung Imkereierzeugnisse (MKV)	Diese Bestimmungen müssen auf allen Bio Suisse-Betrieben eingehalten werden. → Dies gilt auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit der Bio Suisse verfügen. → Dies gilt nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierungsstelle**** Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - «Honig* aus Knospe-Imkerei» - «Honig* aus -Imkerei»*** Verboten: <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von «Bio» und «Knospe» auf dem gleichen Gefäss (auch wenn mehrere Richtlinien eingehalten werden).
Demeter Konvention (Anhang II/13) Anbau Richtlinien (Kapitel 7, Bienenhonig aus Demeter-Imkerei)	Diese Bestimmungen müssen auf Demeter-Betrieben eingehalten werden, die «Honig aus Demeter-Imkerei» vermarkten. → Dies gilt auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Demeter verfügen. → Dies gilt nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Produzent - Standort Bienenvölker (PLZ, Ort) - Datum Honigernte - Hinweis auf wesentliche Merkmale der Demeter-Imkerei - Zertifizierungsstelle**** Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - «Honig* aus Demeter-Imkerei» Verboten: <ul style="list-style-type: none"> - «Demeter-Honig»
apibio Richtlinien von apibio	Alle Bioproduzenten und landlose Imker können Mitglieder von apibio werden.	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Signet apibio («Zertifizierungsstelle» steht schon auf der Etikette****) Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - «Bio-Honig*»

- * Für Pollen etc. ist das Wort «Honig» entsprechend zu ersetzen; ebenfalls möglich ist die Verwendung von «Blütenhonig» etc.
 ** BioV und EVDV werden nachfolgend unter dem Begriff **«Bundesbio»** zusammengefasst.
 *** Knospesignet maximal zweimal so gross wie der zugehörige Schriftzug.
 **** Zertifizierung nur durch bio.inspecta. Text «Bio-Zertifizierung: bio.inspecta AG» oder «Bio-Zertifizierung: SCEsp 006».



Geschlossene Brut mit brutwärmenden Bienen

Deklarations-Beispiele



Honig nach Bundesbio



Honig nach Demeter



Honig nach Bio Suisse



Honig nach apibio

Vorsicht
Mehrfachdeklaration (mehr als ein Label pro Behältnis) nur nach vorgängiger Absprache mit den Labelorganisationen.

Anforderungen

	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter	apibio
Standort Bienenvölker				
Im Umkreis von 3 km um Bienenstock mindestens 50 % Bio- oder ÖLN- Flächen oder Wildpflanzen:	Pflicht ES	Pflicht ES	Pflicht EVDV	Pflicht ES, EVDV
Ausreichende Entfernung zu städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, offenen Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw.:	Pflicht ES	Pflicht ES	Pflicht EVDV	Pflicht EVDV
Während der Trachtzeit max. 30 Bienenvölker pro Standort (ausser bei Massentracht):	-	-	Pflicht	-
Aufzeichnungen				
Standort-, Wander- und Bienenvolkverzeichnis vorhanden (Karte 1:25 000 mit Radius 3 km eingezeichnet):	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Aufzeichnungen über Behandlungen, Tierarzneimittel usw. inklusive Wartezeiten nachgeführt. Mitteilung an Zertifizierungsstelle ist erfolgt:	Pflicht	Pflicht	Pflicht EVDV	Pflicht
Warenflüsse belegt (Wachs, Futter, Honig):	Pflicht	Pflicht	Pflicht BioV	Pflicht
Aktuelles Aufzeichnungsblatt VSBV „Selbstkontrolle in Imkereibetrieben“ ist ausgefüllt vorhanden; Ernteaufzeichnungen vorhanden (Datum, Menge, Anzahl Völker):	Pflicht Z	Pflicht Z	Pflicht Z	Pflicht

BioV Gemäss Bio-Verordnung (SR 910.18).

ES Für einzelne Stöcke kann von dieser Anforderung abgesehen werden; der Honig aus diesen Stöcken darf jedoch nicht als Knospe, Demeter oder Bio ausgezeichnet werden.

EVDV Gemäss Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).

ÖLN Ökologischer Leistungsnachweis des Bundes erfüllt.

Z Vorgeschrieben durch die Zertifizierungsstelle.

- Keine Bestimmung.

	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter	apibio
Wachs				
Wachs ist während der Umstellung auszuwechseln; es muss am Ende der Umstellungsfrist rückstandsfrei sein (Grenzwerte siehe unten):	Pflicht	Pflicht <i>BS</i>	Pflicht	Pflicht
Folgendes Wachs darf verwendet werden:				
• Rückstandsfreies Bienenwachs aus eigener Produktion (Grenzwerte siehe unten):	erlaubt	bevorzugt	bevorzugt	bevorzugt
• Oder zugekauft Wachs aus Biobetrieb (Bio-Zertifikat / Belege liegen vor):	erlaubt	bevorzugt	erlaubt	erlaubt
• Oder zugekauft Wachs aus konventionellem Betrieb, rückstandsfrei (Wachsanalyse siehe Seite 9, Z):	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Wachsanalyse alle 3 Jahre:	Pflicht <i>Z</i>	Pflicht <i>Z</i>	Pflicht <i>Z</i>	Pflicht <i>Z</i>
Grenzwerte für synthetische Akarizide (in mg/kg):	0.5 <i>ZBF</i>	0.5 <i>ZBF</i>	0.5 <i>ZBF, CS</i>	0.5
Grenzwerte für PDCB (Paradichlorbenzol) (in mg/kg):	nn <i>ZBF</i>	nn <i>ZBF</i>	nn	nn <i>ZBF</i>
Grenzwerte für Thymol (in mg/kg):	500 <i>ZBF</i>	0.5 <i>ZBF</i>	500 <i>ZBF</i>	0.5

Herkunft der Bienen				
Biologische Herkunft von zugekauften Völkern gewährleistet (Kontrollnachweise). Bei Bestandenerneuerung max. jährlich 10 % konv. Weiseln und Schwärme (auf Biowaben/Biowachsböden gesetzt, ohne Umstellungszeit) eingesetzt:	Pflicht	Pflicht	Pflicht <i>EVDV</i>	Pflicht
Herkunft zugekaufter Völker: Demeter oder gleichwertig:	-	-	Pflicht	-
Königinnenzucht nur über Schwarmtrieb:	-	-	Pflicht	-
Verwendung von Bienenrassen aus dem europäischen Raum:	bevorzugt	bevorzugt	Pflicht	bevorzugt
Verwendung von Bienenrassen ohne aussereuropäische Einkreuzungen:	-	-	Pflicht	-
Keine GVO-Bienenrassen:	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht

BS Gemäss Bio Suisse – Richtlinien.

EVDV Gemäss Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).

nn Nicht nachweisbar.

CS Gemäss Mitteilung von C. Surbeck vom 27.04.2005.

Z Vorgeschrieben durch die Zertifizierungsstelle.

ZBF Gemäss Zentrum für Bienenforschung (Thymol: 500 mg gilt, wenn zugelassen; 0.5 mg gilt, wenn nicht zugelassen).

- Keine Bestimmung.



Wabe mit Pollen und Nektar



Wabe mit verdeckeltem Honig

	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter	apibio
Bienenhaltungspraktiken HI				
Instrumentale Besamung; Beschneiden oder Verstümmeln der Flügel HI:	verboten	verboten	verboten	verboten
Mehrvolk- und Vereinigungsbetriebsweise; künstliche Königinnenerneuerung HI:	erlaubt	erlaubt	verboten	erlaubt
Wabenentnahme mit chemisch-synthetische Repellentien; Vernichtung von Bienen HI:	verboten	verboten	verboten	verboten
Naturwabenbau im Brutraum	-	-	bevorzugt, ab 2007 Pflicht	-
Systematische Verwendung von Absperrgittern HI:	-	-	verboten	-
Honiggewinnung aus Waben, die Brut enthalten HI:	verboten	verboten	verboten	verboten
Einsetzen bebrüteter Waben zur Honiggewinnung HI:	-	-	-	verboten
Pollenfallen beim Flugloch HI:	-	verboten	-	verboten
Es wurde mindestens einmal pro Jahr das Präparat Hornmist und einmal das Präparat Hornkiesel eingesetzt HI:	-	-	Pflicht	-
Fütterung HI				
Umfangreiche Honig- und Pollenvorräte in Brutwaben zur Überwinterung vorhanden HI:	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht EVDV
Falls künstliche Fütterung notwendig, sind folgende Futter erlaubt HI:	-	-	-	-
• Eigener Honig, eigene Futterwaben HI:	bevorzugt	bevorzugt	bevorzugt	erlaubt
• Zugekaufter Honig aus biologischer Imkerei HI:	erlaubt	erlaubt	erlaubt	verboten
• Biologischer Zucker oder Zuckersirup HI:	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
• Biologischer Futterteig HI:	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Reizfütterung im Frühjahr und Zwischentrachtfütterung nach der Frühjahrsernte HI:	-	-	verboten	-
Die künstliche Fütterung muss 15 Tage vor Beginn der Tracht beendet werden HI:	Pflicht	Pflicht	-	Pflicht
Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen				
Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe werden gefördert (regelmässige Jungvolkbildung, systematische Kontrolle der Bienenstöcke, Desinfektion des Materials, Wabenhygiene, regelmässige Erneuerung des Wachses etc.):	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Für die Säuberung und Desinfektion von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeugen und Erzeugnissen zugelassene Massnahmen und Stoffe:	Abflammen Wasser, Dampf Äznatron Ameisensäure Essigsäure Sodasalz	Abflammen Wasser, Dampf Äznatron Ameisensäure Essigsäure Sodasalz HSL	Abflammen Wasser, Dampf Sodasalz	Abflammen Wasser, Dampf Äznatron Ameisensäure Essigsäure Sodasalz

EVDV Gemäss Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).

HI Diese Anforderungen müssen auch von Hobbyimkern erfüllt werden.

HSL Es dürfen nur die in der Hilfsstoffliste aufgeführten Handelsprodukte verwendet werden.

- Keine Bestimmung.

	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter	apibio
Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen (Forts.)				
Für die Krankheitsbekämpfung zugelassene Wirkstoffe:	Ameisensäure Milchsäure Oxalsäure Thymol Menthol Kampfer Eucalyptol	Ameisensäure Milchsäure Oxalsäure <i>HSL</i>	Ameisensäure Milchsäure Oxalsäure Thymol Menthol Kampfer Eucalyptol	Ameisensäure Milchsäure Oxalsäure
Für die Bekämpfung der Wachsmotte zugelassene Wirkstoffe:	Ameisensäure Essigsäure Bt Schwefel	Ameisensäure Essigsäure Bt Schwefel <i>HSL</i>	Ameisensäure Essigsäure Bt	Ameisensäure Essigsäure Bt Schwefel
Eigenschaften Bienenstöcke				
Bienenstöcke hauptsächlich aus natürlichen Materialien:	Pflicht	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Für die Innenbehandlung zugelassene Stoffe (Belege):	Bienenwachs Propolis Pflanzenöle	Bienenwachs Propolis Pflanzenöle	Bienenwachs Propolis Pflanzenöle	Bienenwachs Propolis
Aussenbehandlung mit ökologisch unbedenklichen Substanzen wie Leinöl, Biofarben usw:	-	-	erlaubt	erlaubt
Aufbewahrung / Verpackung des Honigs, Qualität				
Hygiene und Trennung der Betriebsmittel und Produkte sind bei Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung gewährleistet:	Pflicht	Pflicht <i>EVDV</i>	Pflicht <i>EVDV</i>	Pflicht
Wiederverflüssigung des Honigs:	erlaubt	erlaubt <i>MKV</i>	verboten	erlaubt
Material für Honigschleuder und Abfüllkessel:	-	empfohlen: Chromstahl <i>MKV</i>	Pflicht: Chromstahl <i>Uf</i>	Pflicht: Chromstahl
Erlaubte Materialien für Gefässe zur Honiglagerung:	Chromstahl Kunststoff Aluminium Weissblech <i>LMV</i>	Chromstahl Kunststoff Aluminium Weissblech <i>MKV</i>	Chromstahl Kunststoff	Chromstahl Kunststoff
Erlaubte Verpackungen für Verkauf:	Glas <i>To</i> Kunststoff	Glas <i>To</i> Kunststoff <i>MKV</i>	Glas <i>To</i> Grossgebinde	Glas <i>To</i> Grossgebinde
Vorgeschriebene Deklaration/Etikettierung:	siehe Seite 3	siehe Seite 3	siehe Seite 3	siehe Seite 3
Maximaler Wassergehalt des Honigs:	21 (-23) % <i>SLMB</i>	18 % <i>MKV</i>	18 %	18 %

- Bt Bacillus thuringiensis.
- EVDV gemäss Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).
- HSL Es dürfen nur die in der Hilfsstoffliste aufgeführten Handelsprodukte verwendet werden.
- LMV Vorgeschrieben gemäss Lebensmittelverordnung.
- MKV Gemäss Weisung „Imkereierzeugnisse“ der Markenkommision Verarbeitung und Handel Bio Suisse.
- Uf Wenn noch andere Materialien im Einsatz sind, kann eine Übergangsfrist von 5 Jahren beantragt werden.
- SLMB Gemäss Schweizerisches Lebensmittelbuch.
- To Glas mit Schraubdeckel (Twist-off).
- VS BV Verband der Schweizerischen Bienenzüchtervereine.
- Keine Bestimmung.



Moderne Honigschleuder

Umstellung

Es gilt eine Umstellungsfrist von einem Jahr, währenddem die Richtlinien eingehalten werden müssen. In dieser Zeit muss der Honig konventionell vermarktet werden. Während der Umstellung muss das Wachs eventuell ausgewechselt werden; die Imkereierzeugnisse können erst als biologisch vermarktet werden, wenn das Wachs den Anforderungen entspricht.

Wie läuft die Kontrolle ab?

- Die Kontrolle wird von den anerkannten Kontrollstellen durchgeführt (Adressen Spalte rechts).
- Anmeldung: Mitglieder von apibio werden via Verein direkt bei bio.inspecta für die Kontrolle angemeldet; bäuerliche Imker müssen sich nicht separat anmelden; landlose Imker müssen sich für die Kontrolle anmelden.
- Die Kontrolle findet während der Bienensaison statt. Bereitzuhaltende Unterlagen: Die unter Kapitel «Anforderungen» genannten Aufzeichnungen sowie die geforderten Wachsanalysen.
- Zertifizierung: Nach der Kontrolle werden die Dokumente von einer unabhängigen Person überprüft. Wenn die Anforderungen erfüllt sind, wird ein Zertifikat zuhanden des Produzenten ausgestellt.

Organisationen/Adressen

Bio Suisse

Vereinigung Schweiz. Biologischer Landbau-Organisationen, Margarethenstr. 87, 4053 Basel, Tel. 061 385 96 10; Fax 061 385 96 11, bio@bio-suisse.ch; www.bio-suisse.ch

Demeter

Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft, Stollenrain 10c, 4144 Arlesheim/BL Tel. 061 706 96 43, Fax 061 706 96 44, www.demeter.ch, info@demeter.ch

Bundesbio

Die Verordnungen können bei der Eidgenössischen Druck und Materialzentrale bezogen (Tel. 031 325 50 50, verkauf.gesetze@bbl.admin.ch) oder wie folgt von der Homepage heruntergeladen werden:

Bio-Verordnung (BioV):

www.admin.ch/ch/d/sr/9/910.18.de.pdf

Verordnung des EVD zur biol. Landwirtschaft (EVDV):

www.admin.ch/ch/d/sr/9/910.181.de.pdf

apibio

Vereinigung für biologisches Imkern, Präsident: Markus Zeh, Bündackerstr. 44, 3047 Bremgarten b. Bern, Tel. 031 302 85 87, mzeh@apibio.ch, www.apibio.ch

ZBF

Zentrum für Bienenforschung, Agroscope Liebefeld-Posieux, Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern. Tel. 031 323 84 18, Fax 031 323 82 27, info@alp.admin.ch, www.apis.admin.ch

AGNI

Arbeitsgruppe naturgemässe Imkerei, Hans Rey, Finstergasse 179, 5246 Scherz, Tel. 056 444 80 29. Die Agni bietet alle 2 Jahre Kurse in biologisch-dynamischer Imkerei an.

Imkervereine

Die Imkervereine bieten Aus- und Weiterbildung in der Imkerei an. Verbände für die drei Sprachregionen:

VDRB: Verband deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde, Geschäftsstelle, Beatrice Müller, 6235 Winikon, Tel. 041 933 08 50, Fax 041 933 08 51; www.bienen.ch

SAR: Société romande d'apiculture, Präsident: Willy Debély, Chemin des Jonquilles 1, 2053 Cernier, Tel. P 032 853 42 02, Tel. G 032 889 69 07, Fax 032 889 62 84, www.abeilles.ch

STA: Società ticinese di apicoltura, Präsident: Théo Nicollerat, via Castellaccio 3, 6850 Mendrisio, Tel. 091 646 65 30, www.apicoltura.ch

VS BV: Verband der Schweizerischer Bienenzüchtervereine, Präsident: William Schneeberger, route de Mont-Soleil 1e, 2610 Saint-Imier Tel. 032 941 17 72, www.swissbee.ch

Kontroll- und Zertifizierungsstellen

- bio.inspecta, Ackerstrasse, Postfach, 5070 Frick, Tel. 062 865 63 00, Fax 062 865 63 01, admin@bio-inspecta.ch; www.bio-inspecta.ch
- BTA, Bio Test Agro AG, Grüttstrasse 10, 3475 Riedtwil, Tel. 062 968 19 77, Fax 062 968 19 80; info@bio-test-agro.ch; www.bio-test-agro.ch

Wachsanalysen

Die vorgeschriebenen Rückstandsanalysen bei Wachs werden durchgeführt von:
Universität Hohenheim, Landesanstalt für Bienenkunde, Rückstandslabor, August-von-Hartmann-Strasse 13, D-70599 Stuttgart, Tel. 0049 711 459 26 62, Fax 0049 711 459 22 33, bienewa@uni-hohenheim.de, www.uni-hohenheim.de/bienenkunde

Wachsprobe:
Je Probe werden 100 Gramm sauberes Wachs eingeschickt.

Kosten:
Pro Analyse (Varroazide, Wachsmottenbekämpfungsmittel, Thymol): EUR 92.- (Stand Februar 2006).



Wachskuchen

Literatur

- «Der schweizerische Bienenvater», 5 Bände, total 564 Seiten, div. Autoren, Fachschriftenverlag VDRB.
- «Der schweizerische Bienenvater – didaktisches Begleitmaterial», CD-ROM, Bezug beim VDRB.
- «Imkerbuch», Matthias Lehnerr, Aristaios-Verlag, 2000, 104 Seiten.
- «Schutz der Waben vor Mottenschäden», ZBF Mitteilung 24, 1997/2004, 15 Seiten. Download: www.apis.admin.ch
- «Wachsumstellung im Rahmen der Bioimkerei», ZBF 2004, 5 Seiten. Download: www.apis.admin.ch
- «Richtlinien zur Bekämpfung der Bienenkrankheiten», ZBF 2003, 39 Seiten. Download: www.apis.admin.ch
- «Hilfsstoffliste», FiBL, jährlich aktualisiert, 68 Seiten.

Impressum

Herausgeber

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Ackerstrasse, Postfach, 5070 Frick
Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73
Info.suisse@fibl.org, www.fibl.org

bio.inspecta
Ackerstrasse, Postfach, 5070 Frick
Tel. 062 865 63 00, Fax 062 865 63 01
admin@bio-inspecta.ch, www.bio-inspecta.ch

Redaktion

Res Schmutz

Durchsicht

Anton Imdorf (ZBF)
André Känzig (Kantonales Labor Aargau)
Susanna Küffer Heer (Demeter)
Beatrice Moser (Bio Suisse)
Hansjörg Rüegg (VDRB)
Stefan Schönenberger (BLW)
Erika Wunderlin (Veterinäramt Kanton Aargau)
Markus Zeh (apibio)

Bildnachweis

Titelbild: Thomas Stephan (BLE, Bonn)
Übrige Bilder: Thomas Amsler (FiBL)



Biene auf Weidenkätzchen